

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum Kollektivvertrag für die gewerblichen Molkereien und Käsereien Österreichs vom 1. November 1999.

## I. § 1 Vertragspartner

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk, **Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe**, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

## II. § 2 Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt:

1. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
2. Fachlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen (im Folgenden kurz als „Arbeiter“ bezeichnet) in gewerblichen Molkerei- und Käsereibetrieben, die dem Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG) in der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe angehören.
3. Persönlich: Für alle Arbeiter der oben angeführten Betriebe, einschließlich der Lehrlinge. Der Lohnvertrag gilt nicht für Milchzubringer und Milchübernehmer, sofern letztere kein Arbeitsverhältnis zur Molkerei haben.

## III. § 3 Rahmenrechtliche Änderungen

1. Folgender neuer § 14a Karenz wird eingefügt.

### § 14a Karenz

1. Für Karenzen, die ab 1.11.2011 und vor dem 1.1.2019 begonnen haben gilt:

Die erste Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG wird für die Bemessung der Dienstalterszulage im Ausmaß von höchstens 10 Monaten angerechnet. Dieses Höchstausmaß gilt auch bei Teilung der ersten Karenz zwischen Mutter und Vater im Sinne des MSchG bzw. VKG für dasselbe Kind oder nach Mehrlingsgeburten. Die Anrechnung erfolgt nur für jene Dienstverhältnisse, die seit Beginn dieser Karenz ununterbrochen aufrecht sind.

2. Für Karenzen, die ab 1.1.2019 oder später begonnen haben gilt:

Karenzurlaube nach dem MSchG bzw. VKG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall), des Urlaubsausmaßes, des Jubiläumsgeldes und der Dienstalterszulage im Höchstausmaß von 24 Monaten angerechnet.

3. Sterbebegleitung für nahe Angehörige oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern nach den §§ 14 a und b AVRAG, die ab dem 1.1.2019 oder danach beginnen, werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall), das Urlaubsausmaß, das Jubiläumsgeld und die Dienstalterszulage höchstens im jeweils gesetzlich zulässigen Ausmaß angerechnet.

4. Karenzen im Sinne des Abs. 1 und 2 werden für die Bemessung der Dienstalterszulage insgesamt nur bis zu einem Höchstausmaß von 24 Monaten angerechnet.

Die Anrechnung von Karenzen im Sinne des MSchG bzw. VKG erfolgt nicht, wenn während dieser Karenzen eine Beschäftigung vereinbart wird/wurde und diese Zeiten als Dienstjahre angerechnet werden.

**In § 8** werden bei Ziffer 6, die mit 11. November 2011 eingefügten letzten 3 Absätze lautend,

„Die erste Karenz im Sinne des MSchG .....begannen haben.

Dieses Höchstausmaß gilt auch.....oder nach Mehrlingsgeburten.

Die Anrechnung der Karenz.....Dienstjahre Angerechnet werden.“

bezüglich der Anrechnung der Karenzzeiten (max. 10 Monate), gestrichen.

2. Im § 23 Internatskosten wird folgender neuer Absatz hinzugefügt:

"Der Arbeitgeber übernimmt die Fahrtkosten für Lehrlinge im Ausmaß von 2 Zugfahrten pro Berufsschuljahr gegen Vorlage der Belege."

#### **IV. Geltungsbeginn**

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt mit 1. November 2018 in Kraft.

Wien, 30. Jänner 2019

#### **BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE**

Bundesinnungsmeister:  
KommR Willibald Mandl

Innungsmeister:  
KommR Ing. Karl Inführ

Bundesinnungsgeschäftsführerin:  
DI Anka Lorencz

#### **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundsvorsitzender:  
Rainer Wimmer

Bundessekretär:  
Peter Schleinbach

Fachexperte:  
Anton Hiden